

Beschlußempfehlung

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

zu dem

Gesetz über das Asylverfahren (Asylverfahrensgesetz — AsylVfG)
— Drucksachen 9/221, 9/875, 9/1630, 9/1705 —

Berichtersteller im Bundestag: Abgeordneter Jahn (Marburg)
Berichtersteller im Bundesrat: Minister Dr. Schwarz

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 101. Sitzung am 14. Mai 1982 beschlossene Gesetz über das Asylverfahren (Asylverfahrensgesetz — AsylVfG) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 23. Juni 1982

Der Vermittlungsausschuß

Vogel (Ennepetal)	Jahn (Marburg)	Dr. Schwarz
Vorsitzender	Berichtersteller	

Anlage

Gesetz über das Asylverfahren (Asylverfahrensgesetz — AsylVfG)**1. Zu § 2**

In § 2 Abs. 2 wird das Wort „dauerhaft“ durch die Worte „nicht nur vorübergehend“ ersetzt.

2. Zu § 8

In § 8 Abs. 4 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Der Ausländer kann sich von einem Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten und von einem Dolmetscher seiner Wahl begleiten lassen.“

3. Zu § 9a — neu — und § 9b — neu —

Nach § 9 werden folgende neue §§ 9a und 9b eingefügt:

„§ 9a**Verfahren bei unbeachtlichem Asylantrag**

(1) Ist ein Asylantrag nach § 7 Abs. 2 und 3 oder § 12 Abs. 1 unbeachtlich, ist der Ausländer zur unverzüglichen Ausreise verpflichtet, wenn er nicht im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung ist oder wenn ihm nicht ungeachtet der Entscheidung über seinen Asylantrag der Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes ermöglicht wird.

(2) Ist der Ausländer nach Absatz 1 zur Ausreise verpflichtet, droht die Ausländerbehörde ihm die Abschiebung unter Fristsetzung schriftlich an. Eine Anhörung des Ausländers vor Erlass der Abschiebungsandrohung ist nicht erforderlich.

(3) Gegen die Entscheidung nach Absatz 2 findet kein Widerspruch statt. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Anträge nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Abschiebungsandrohung sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe zu stellen. Zur Fristwahrung genügt der Eingang des Antrages bei der Ausländerbehörde. Der Ausländer ist auf die Möglichkeit, einen Antrag nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung zu stellen, hinzuweisen. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Die Abschiebung wird bis zum Ablauf der in Satz 3 bestimmten Frist und bei Antragstellung bis zur unanfechtbaren Entscheidung ausgesetzt.

(4) Wird dem Antrag nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprochen, ist der Asylantrag unverzüglich dem Bundesamt zuzuleiten. Die Entscheidung der Ausländerbehörde wird unwirksam.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend, wenn vorläufiger Rechtsschutz nach § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung wegen Nichtweiterleitung des Asylantrages begehrt wird.

§ 9b**Verfahren bei offensichtlich unbegründetem Asylantrag**

(1) Hat das Bundesamt einen Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt, ist der Ausländer zur unverzüglichen Ausreise verpflichtet, wenn er nicht im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung ist oder wenn ihm nicht ungeachtet der Entscheidung über seinen Asylantrag der Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes ermöglicht wird.

(2) § 9a Abs. 2 und 3 ist anzuwenden.

(3) Wird dem Antrag nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprochen, endet die Ausreisefrist einen Monat nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Ablehnung des Asylantrages.“

Als Folge werden

— in § 8 Abs. 5 folgender Satz 2 angefügt:

„§ 9a Abs. 4 Satz 1 bleibt unberührt.“,

— in § 12 Abs. 2 das Zitat „§§ 6, 7, 8, 10 und 11“ durch das Zitat „§§ 6, 7, 8, 9a, 9b, 10 und 11“ ersetzt,

— in § 18 Abs. 4 nach Nummer 5 folgende neue Nummer 6 angefügt:

„6. wenn die Ausreisefrist nach § 9b Abs. 2 oder 3 abgelaufen ist.“,

— in § 25 Abs. 1 Satz 1 die einleitenden Worte „Ist der Asylantrag unbeachtlich (§ 7 Abs. 2 und 3, § 12 Abs. 1) oder hat das Bundesamt den Asylantrag abgelehnt“ ersetzt durch die Worte „Hat das Bundesamt den Asylantrag abgelehnt“,

— in § 25 Abs. 7 nach den Worten „Ist eine Ausreiseaufforderung nach Absatz 1 Satz 1 ergangen“ die Worte eingefügt „oder besteht eine Ausreiseverpflichtung nach § 9a Abs. 1 oder § 9b Abs. 1“,

— in § 25 nach Absatz 7 folgender neuer Absatz 8 angefügt:

„(8) § 9b bleibt unberührt.“,

— in § 34 Nr. 1 in § 11 Abs. 3 des Ausländergesetzes nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:

„2 a. wenn ihr Asylantrag nach § 9b Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden ist;“.

4. Zu § 11

§ 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist die Identität des Asylbewerbers nicht eindeutig bekannt, so ist sie durch erkennungsdienstliche Maßnahmen zu sichern.“

b) Absatz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. zehn Jahre nach unanfechtbarer Ablehnung oder nach Rücknahme des Asylantrages.“

5. Zu § 18 Abs. 3

§ 18 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Aufenthaltsgestattung kann räumlich beschränkt und mit Auflagen versehen werden. Der Ausländer kann insbesondere verpflichtet werden, in einer bestimmten Gemeinde oder in einer bestimmten Unterkunft zu wohnen. Eine Anhörung findet nicht statt.“

6. Zu § 19

§ 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Aufenthalt eines Ausländers, der einen Folgeantrag gestellt hat, kann schon vor der unanfechtbaren Entscheidung darüber beendet werden, wenn auch unter Würdigung der im Folgeantrag angegebenen Gründe die Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 Satz 1 des Ausländergesetzes nicht gegeben sind. Widerspruch und Klage gegen aufenthaltsbeendende Maßnahmen der Ausländerbehörde haben keine aufschiebende Wirkung.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) §§ 17, 18 und 25 finden keine Anwendung.“

7. Zu § 20

§ 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Aufenthaltort und Verteilung

(1) Ein Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, hat keinen Anspruch darauf, sich für die Dauer des Asylverfahrens in einem bestimmten Land oder an einem bestimmten Ort aufzuhalten.

(2) Die Länder können durch Verwaltungsvereinbarung einen Schlüssel zur Verteilung der Asylbewerber festlegen. Kommt diese Verwaltungsvereinbarung nicht bis zum 31. Oktober 1982 zustande oder fällt sie fort, richtet sich die Verteilung nach folgendem Schlüssel:

Baden-Württemberg	15,1 v. H.
Bayern	17,4 v. H.
Berlin	2,6 v. H.
Bremen	1,3 v. H.
Hamburg	3,3 v. H.
Hessen	9,2 v. H.
Niedersachsen	11,5 v. H.
Nordrhein-Westfalen	27,9 v. H.

Rheinland-Pfalz
Saarland
Schleswig-Holstein

5,8 v. H.
1,8 v. H.
4,1 v. H.

(3) Ein Beauftragter der Bundesregierung bestimmt nach Anhörung der Länder das Land, in dem Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben, sich aufzuhalten haben (Verteilung). Er wird vom Bundesminister des Innern berufen und abberufen.

(4) Die Länder können eine Zentralstelle errichten, die an Stelle des Beauftragten der Bundesregierung das Land bestimmt, in dem Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben, sich aufzuhalten haben. Sobald diese Zentralstelle errichtet ist, gehen die Befugnisse des Beauftragten nach Absatz 3 auf diese über. Fällt die Zentralstelle fort, so gilt Absatz 3.

(5) Die zuständige Landesbehörde erläßt die Zuweisungsentscheidung. Die Zuweisungsentscheidung ist schriftlich zu erlassen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sie bedarf keiner Begründung. Einer Anhörung des Ausländers bedarf es nicht.

(6) Bei der Zuweisung ist die Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten und ihren Kindern unter 18 Jahren zu berücksichtigen. Ausländer, die im Besitz einer von einer Ausländerbehörde erteilten Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung sind, sind dem bisherigen Aufenthaltsland zuzuweisen.

(7) Wird der Ausländer durch einen Bevollmächtigten vertreten oder hat er einen Empfangsbevollmächtigten benannt, soll die Zuweisungsverfügung auch dem Ausländer bekanntgegeben werden.

(8) Der Ausländer hat sich unverzüglich zu der in der Zuweisungsentscheidung angegebenen Stelle zu begeben.

(9) Die Länder sind verpflichtet, die aufgrund der Verteilung zugewiesenen Personen unverzüglich aufzunehmen. Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verteilung innerhalb des Landes zu regeln. Die Absätze 5, 6 Satz 1, Absätze 7, 8 und 10 finden entsprechende Anwendung.

(10) Widerspruch und Klage gegen Maßnahmen nach diesen Vorschriften haben keine aufschiebende Wirkung.“

Als Folge

— wird § 17 Abs. 2 Satz 2 wie folgt gefaßt:

„§ 18 Abs. 3 Satz 2 und 3, Abs. 7 und § 20 Abs. 1 gelten sinngemäß.“

— erhält § 18 Abs. 1 folgende Fassung:

„(1) Ausländern, die einen Asylantrag gestellt haben, ist der Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes beschränkt auf den Bezirk der Ausländerbehörde gestattet.“

— wird § 18 Abs. 2 gestrichen.

8. Zu § 20a neu —

Nach § 20 wird folgender neuer § 20a eingefügt:

„§ 20a
Gemeinschaftsunterkünfte

Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben, sollen in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden.“

9. Zu § 22

§ 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Einem Ausländer kann von der Ausländerbehörde erlaubt werden, den Bereich der Aufenthaltsgestattung vorübergehend zu verlassen, wenn zwingende Gründe es erfordern.“

10. Zu § 27a — neu —

Nach § 27 wird folgender neuer § 27a eingefügt:

„§ 27a
Einzelrichter

(1) Die Kammer kann in Streitigkeiten nach diesem Gesetz den Rechtsstreit einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen, wenn nicht die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Ein Richter auf Probe darf im ersten Jahr nach seiner Ernennung nicht Einzelrichter sein.

(2) Der Rechtsstreit darf dem Einzelrichter nicht übertragen werden, wenn bereits vor der Kammer mündlich verhandelt worden ist, es sei denn, daß inzwischen ein Vorbehalts-, Teil- oder Zwischenurteil ergangen ist.

(3) Der Einzelrichter kann nach Anhörung der Beteiligten den Rechtsstreit auf die Kammer zurückübertragen, wenn sich aus einer wesentlichen Änderung der Prozeßlage ergibt, daß die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Eine erneute Übertragung auf den Einzelrichter ist ausgeschlossen.

(4) Beschlüsse nach den Absätzen 1 und 3 sind unanfechtbar.

(5) Absatz 1 gilt nicht für Verfahren nach § 80 Abs. 5, § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung.“

11. Zu § 28

§ 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:
„Das Obergerverwaltungsgericht entscheidet durch Beschluß, der keiner Begründung bedarf.“
- b) In Absatz 6 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:
„Hat die Kammer des Verwaltungsgerichts die Klage als offensichtlich unzulässig oder

als offensichtlich unbegründet abgewiesen, ist die Berufung ausgeschlossen.“

- c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) In dem Verfahren des Obergerverwaltungsgerichts findet § 130 der Verwaltungsgerichtsordnung keine Anwendung.“

- d) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Ist die Berufung ausgeschlossen oder nicht zugelassen, findet auch die Revision nicht statt.“

12. Zu §§ 30, 31

Als Folge der Änderungen des § 18 Abs. 2 und 3 und des § 20 werden die §§ 30, 31 wie folgt geändert:

- a) In § 30 Abs. 1 werden

- In Nummer 3 die Worte „§ 18 Abs. 1 oder 2“ durch die Worte „§ 18 Abs. 1“ ersetzt,
- in Nummer 4 die Worte „Satz 2“ durch die Worte „Satz 1“ ersetzt,
- in Nummer 5, welche Nummer 6 wird, die Worte „§ 20 Abs. 7“ durch die Worte „§ 20 Abs. 8“ ersetzt,
- in Nummer 6, welche Nummer 5 wird, die Worte „nach § 20 Abs. 9“ durch die Worte „nach § 18 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

- b) In § 31 Abs. 1 werden die Worte „§ 18 Abs. 1 oder 2“ durch die Worte „§ 18 Abs. 1“ ersetzt.

13. Zu § 31a — neu —

Nach § 31 wird folgender neuer § 31a eingefügt:

„§ 31a
Verleitung zur mißbräuchlichen
Antragstellung

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einen Ausländer verleitet oder dabei unterstützt, im Asylverfahren bei der Antragstellung (§§ 8, 9 oder 12) oder vor dem Bundesamt (§§ 10 oder 12) oder im gerichtlichen Verfahren unrichtige oder unvollständige Angaben zu machen, um seine Anerkennung als Asylberechtigter zu ermöglichen, und dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen läßt.

- (2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Beteiligte, die nicht zu den § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen gehören.“

Als Folge wird § 34 Nr. 5 wie folgt gefaßt:

- „5. § 47a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einen Ausländer zu einer der in § 47 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 bezeichneten Handlungen verleitet oder ihn dabei unterstützt und dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen läßt.“

14. Zu §§ 32 bis 40

Vor § 32 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Siebter Abschnitt
Übergangs- und Schlußvorschriften“.

15. Zu § 38

In § 38 wird nach Nummer 5 folgende neue Nummer 6 angefügt:

„6. Landesgesetze über die Zuweisung von Streitigkeiten über die Anerkennung als Asylberechtigter nach dem bisherigen Vierten Abschnitt des Ausländergesetzes in Verbindung mit § 7 des Zweiten Gesetzes zur Beschleunigung des Asylverfahrens vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1437) an ein Verwaltungsgericht für die Bezirke mehrerer

Verwaltungsgerichte bleiben bis zum 30. Juni 1983 unberührt.“

16. Zu § 40

§ 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft

a) §§ 9 b, 18 Abs. 4 Nr. 6 dieses Gesetzes,

b) § 11 Abs. 3 Nr. 2 a des Ausländergesetzes in der Fassung des § 34 Nr. 1 dieses Gesetzes.“

